

(2) Die Klage des Staatsanwalts ist gegen den als Vater festgestellten Mann und gegen die Mutter des Kindes oder dessen Vormund zu richten.

(3) Stellt der Staatsanwalt gemäß § 60 Familiengesetzbuch Antrag auf Aufhebung des Urteils, durch das die Vaterschaft festgestellt worden ist, sind die Mutter des Kindes oder dessen Vormund und der als Vater festgestellte Mann Beteiligte des Verfahrens. Ihnen ist der Antrag des Staatsanwalts zuzustellen. Sie können Anträge stellen und sind wie Parteien zu vernehmen. In dem aufhebenden Urteil ist festzustellen, daß der Verklagte nicht der Vater ist.

§ 31

Anfechtung der Vaterschaft

(1) Die Anfechtungsklage eines Ehegatten gemäß § 61 Familiengesetzbuch ist gegen den anderen Ehegatten zu richten. Nach dem Tode eines Ehegatten ist die Klage des anderen Ehegatten gegen das Kind oder, solange es minderjährig ist, gegen dessen Vormund oder Pfleger zu richten.

(2) Die Anfechtungsklage des Staatsanwalts ist gegen beide Ehegatten zu richten. Nach dem Tode eines Ehegatten ist die Klage gegen den anderen Ehegatten zu richten. Nach dem Tode beider Ehegatten ist die Klage gegen das Kind oder, solange es minderjährig ist, gegen den Vormund zu richten.

§ 32

Medizinische Untersuchungen

(1) Hat das Gericht in den Verfahren wegen Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft sowie wegen Unwirksamkeit der Vaterschaftsfeststellung medizinische Untersuchungen und Gutachten angeordnet, haben sich die Parteien und sonstigen Beteiligten den Untersuchungen und den dazu erforderlichen Maßnahmen zu unterziehen.

(2) Erscheint eine Partei oder ein sonstiger Beteiligter unentschuldig nicht zur Untersuchung oder verweigern sie die Untersuchung ohne triftigen Grund, kann das Gericht Ihnen die dadurch verursachten Kosten sowie eine Ordnungsstrafe auferlegen. Eine Wiederholung der Ordnungsstrafe ist zulässig. Das Gericht kann die Vorführung durch den Gerichtsvollzieher anordnen.

(3) Der Abs. 2 findet auch in anderen Verfahren Anwendung, wenn das Gericht zur Feststellung der Unterhaltspflicht die medizinische Untersuchung einer oder beider Parteien angeordnet hat.

§ 33

Übertragung, Änderung und Entzug des elterlichen Erziehungsrechts

(1) Die Klage des Organs der Jugendhilfe auf Übertragung des elterlichen Erziehungsrechts gemäß § 47 Abs. 3 Satz 4 Familiengesetzbuch ist gegen den nicht-erziehungsberechtigten Elternteil, die Klage auf Ände-

rung einer Entscheidung gemäß § 45 Abs. 2, § 45 Abs. 3, § 46 Abs. 2 oder § 47 Abs. 3 Familiengesetzbuch und die Klage auf Entzug des elterlichen Erziehungsrechts gemäß § 51 Abs. 1 Familiengesetzbuch sind gegen den Erziehungsberechtigten zu richten. Die Klage eines Elternteils auf Ausübung des Erziehungsrechts gemäß § 45 Abs. 4 Familiengesetzbuch ist gegen den anderen zu richten.

(2) Über den Antrag des Organs der Jugendhilfe auf Rückübertragung des Erziehungsrechts gemäß § 51 Abs. 3 Familiengesetzbuch entscheidet das Gericht durch Urteil. Erhebt der ehemals Erziehungsberechtigte Klage auf Rückübertragung, ist diese gegen das Organ der Jugendhilfe zu richten.

(3) Die Klage auf Zuführung des Kindes gemäß § 45 Abs. 5 Familiengesetzbuch ist von dem Erziehungsberechtigten gegen den Nichterziehungsberechtigten zu richten. Mit der Zuführung des Kindes ist das Organ der Jugendhilfe zu beauftragen.

§ 34

Annahme an Kindes Statt

(1) Die Klage auf Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt gemäß § 70 Abs. 1 Familiengesetzbuch ist von dem Organ der Jugendhilfe gegen den Elternteil zu richten, dessen Einwilligung nicht vorliegt.

(2) Die Klage der Eltern oder eines Elternteils und die Klage des Organs der Jugendhilfe auf Aufhebung der Annahme an Kindes Statt gemäß § 74 oder § 75 Familiengesetzbuch ist gegen den Annehmenden zu richten. Begehrt der Annehmende gemäß § 76 Familiengesetzbuch die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt, ist die Klage gegen den Angenommenen zu richten. Ist der Angenommene minderjährig, ist ihm ein Pfleger zu bestellen.

§ 35

Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens und Ausgleich

(1) Bei der Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens soll das Gericht für den Fall, daß Erstattungszahlungen festgelegt werden, zugleich die Art und Weise der Zahlung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten regeln. Es kann insbesondere Ratenzahlungen festlegen.

(2) Wird ein zum gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen gehörendes Haus oder Grundstück einem der Beteiligten zugeteilt, kann das Gericht zur Sicherung der Forderung des anderen auf Antrag die Eintragung einer Hypothek anordnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn das Gericht einen Ehegatten zu einer Ausgleichszahlung verurteilt.

§ 36

Zwangsvollstreckung

(1) Die Entscheidungen über Unterhaltsansprüche sind nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären.